

# Gemeinde Iffeldorf



## Gemeindliches Merkblatt für Bauvorhaben

- Das Grundstück ist an die gemeindliche Wasserversorgung und an den gemeindlichen Ortskanal anzuschließen. Die Ausführungen der Arbeiten werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Bauwerber veranlasst.
- Die Abwasserbeseitigung hat über einen Revisionschacht in den Ortskanal zu erfolgen. Dieser Revisionschacht muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. Der Hausanschluss vom Hauptkanal bis einschließlich Kontrollschacht wird von der Gemeinde hergestellt.
- Die Trinkwasserleitung wird bis 20 m nach der Grundstücksgrenze zum Wasserzähler von der Gemeinde erstellt (im Herstellungsbeitrag enthalten), bei Längen über 20 m nach der Grundstücksgrenze setzt die Gemeinde einen Wasserzählerschacht. Die Verantwortung der Gemeinde beinhaltet den Abschnitt von der Grundstücksgrenze bis zum Zähler, bzw. bis zum Wasserzählerschacht. Ab dem Zähler, bzw. ab dem Zählerschacht liegt die Verantwortung und Kostenübernahme beim Hauseigentümer. Die Arbeiten hierzu können sowohl in Eigenregie, als auch von der Gemeinde kostenpflichtig ausgeführt werden.
- Das Teilstück vom Revisionschacht bis zum Gebäudeanschluss kann vom Bauwerber selbst erstellt werden. Die Entwässerungspläne sind der Gemeinde zur Prüfung und Genehmigung dreifach vorzulegen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Kanalanschlusses ist vor Hinterfüllung der Kanäle das Ingenieurbüro

**Bau- und Umwelttechnik Oberland**

**Herr Silla**

**Obere Stadt 58**

**82362 Weilheim**

**Tel. 0881 4 17 84 36**

**Fax 0881 4 17 84 37**

rechtzeitig zur Abnahme zu verständigen. Die Hinterfüllung darf erst nach dieser Abnahme erfolgen.

- Für die Berechnung der Herstellungsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragssatzung maßgebend.
- Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen; Nachbargrundstücke dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche geleitet werden. Vor Garagen kann dies z.B. durch den Einbau einer Querrinne verhindert werden, die an die Entwässerungsanlage auf dem Baugrundstück angeschlossen wird. Zufahrten sind so anzulegen, dass die Oberflächenentwässerung auf dem eigenen Grundstück erfolgt.
- Gehwegabsenkungen sind auf Kosten der Antragsteller in Granitstein auszuführen. Das Quergefälle darf gemäß DIN 18024 max. 6% betragen. Als Beispiel wären dies bei einer Gehwegbreite von 1,50 m max. 9,0 cm.
- Bei Grundstückszufahrten über einen öffentlichen unbefestigten Gehweg ist nach Beendigung der Baumaßnahmen dieser wieder gleichwertig herzustellen; gewünschte Befestigungen (z.B. Asphalt, Pflaster) sind nur nach Rücksprache mit der Gemeinde auf eigene Kosten erlaubt.
- Vor den Garagen ist ein 5,0 m tiefer Stauraum freizuhalten, der straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
- Bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes während der Bauphase ist die gemeindliche Sondernutzungssatzung SNS und die gemeindliche Sondernutzungsgebührensatzung SNGS zu beachten ([www.iffeldorf.de](http://www.iffeldorf.de) – Verwaltung – Satzungen & Verordnungen).
- Baustelleneinrichtungen, insbesondere Bauhütten, sind spätestens bei Benutzung der baulichen Anlagen zu entfernen.
- Gemäß Iffeldorfer Hausnummernsatzung wird das Hausnummernschild von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers bestellt.



Hubert Kroiß  
Erster Bürgermeister

18.04.2019